

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Aufträge, Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

- (1) Ein Auftrag (Bestellung) unsererseits ist immer als Angebot auf Abschluss eines Vertrages zu den in unserem Auftrag genannten Bedingungen zu verstehen und nicht als Annahmeerklärung. Dies gilt auch, wenn der Auftrag auf ein konkretes Angebot des Lieferanten erfolgen sollte.
- (2) Aufträge werden von uns schriftlich unter Angabe einer Auftragsnummer erteilt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Der Lieferant kann den Auftrag nur in angemessener Frist durch Übersendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung unter Angabe des Preises und der Lieferzeit annehmen (Vertragsschluss). Angemessen ist in der Regel eine Frist von 3 Werktagen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei uns.
- (4) Der gesamte den Auftrag betreffende Schriftwechsel ist mit uns unter Angabe unserer Auftragsnummer und des Auftragsdatums zu führen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (5) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (5).

§ 3 Preise

- (1) Der in dem Auftrag ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (3) Preisvorbehalte erkennen wir nicht an.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Eine Lieferfrist zählt vom Datum der Auftragserteilung an. Für die Einhaltung der Lieferzeit ist die Anlieferung der Ware an der von uns benannten Lieferanschrift maßgeblich.
- (2) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf. Im Fall des Lieferverzuges stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, wobei wir erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht ausüben oder Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung geltend machen können.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergeben, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hierbei hat der Lieferant auch die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.

§ 5 Lieferung, Gefahrenübergang, Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Insbesondere kann von uns die Annahme von unfrankierten sowie Nachnahmesendungen abgelehnt werden.
- (2) Für die Erfüllung der aufgegebenen Versandvorschriften trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung. Er haftet demzufolge insbesondere für Mehrfrachten, Beschädigungen und Verlust der Sendungen, falls die Anschrift unzureichend oder falsch sein sollte.
- (3) Warenanlieferung kann nur von Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 14:00 Uhr, freitags von 7:00 bis 13:00 Uhr erfolgen. Eine Warenanlieferung an Feiertagen ist ausgeschlossen.
- (4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe unserer Auftragsnummer und – soweit vorhanden – der CODAN Teile- bzw. Sachnummer beizufügen. Unterlässt der Lieferant dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (5) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (6) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 6 Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie in der Regel innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Samstag und Sonntag zählt nicht als Arbeitstag in diesem Sinn.
- (2) Liegen bei der Ablieferung keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor und ist deshalb eine Untersuchung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht möglich oder unangemessen erschwert, beginnt die Frist bei offenen Mengen nicht mit der Ablieferung, sondern mit dem Eingang der ordnungsgemäßen Versandpapiere.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gewähren eine Mindestfrist für die Erhebung von Mängelrügen; sie schließen nicht aus, dass nach den Umständen des Einzelfalles eine spätere Rüge als unverzüglich anzuerkennen ist.
- (4) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Wir sind auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug oder hiermit einverstanden ist.
- (6) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingende Bestimmung der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB eingreift.
- (7) Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.
- (8) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auch Gewährleistungsansprüche.

§ 7 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend

- gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines von Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung im üblichen Umfang mit einer angemessenen Deckungssumme während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung auf seine Kosten zu unterhalten und uns den Bestand jeweils auf Aufforderung nachzuweisen. Sofern nicht anders vereinbart ist eine Deckungssumme in Höhe von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden pauschal angemessen.
 - (3) Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Abs. 2 dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Abs. 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzungen wieder zu vertreten hat, noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- (3) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängel der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.
- (4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrenübergang.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Soweit die aus gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung und alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

§ 10 Rechnung und Zahlung

- (1) Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung auszustellen. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Auf den Rechnungen sind unsere Auftragsnummer, das Datum des Auftrags und – soweit vorhanden – die CODAN Teile- bzw. Sachnummer anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Keinesfalls dürfen Rechnungen der Ware beigefügt werden.
- (2) Zahlungen leisten wir innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlungsfrist beginnt ab Lieferung und Erhalt der Rechnung, sofern diese den im vorstehenden Absatz beschriebenen Anforderungen genügt.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 11 Sonstiges

- (1) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
- (2) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 12 Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort, für die Zahlung – sofern nichts anderes vereinbart – Lensahn/Holstein.
- (2) Sofern der Lieferant Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist ausschließlicher Gerichtsstand Oldenburg/Holstein. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dem für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu verklagen.
- (3) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das zwischen Inländern anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.